

Gewerbliche Beleuchtungsprodukte **VERORDNUNG (EG) Nr. 245/2009 DER KOMMISSION**

Die EU-Kommission hat eine Verordnung für gewerbliche Beleuchtungsprodukte, die VO Nr. **245/2009/EG**, in Kraft gesetzt. Diese gilt für die in Büros weit verbreiteten Leuchtstofflampen, für die in der Straßenbeleuchtung üblichen Hochdruckentladungslampen sowie für dazu gehörige Vorschaltgeräte und Leuchten.



Die Anforderungen der Verordnung für „Produkte der gewerblichen Beleuchtung“ betreffen insbesondere die Effizienz von Lampen, Vorschaltgeräten und Leuchten. Bei den Lampen werden zusätzlich weitere Leistungsparameter behandelt. Anforderungen an die Produktinformationen zu Lampen, Vorschaltgeräten und Leuchten verpflichten die Hersteller, den Verbrauchern umfangreiche Information zur Verfügung zu stellen. Die produktspezifischen Mindestanforderungen treten zeitlich gestuft in Kraft.

Die erste Stufe gilt ab dem 13. April 2010, die zweite ab April 2012 und die dritte ab April 2017.

Bereits ab der ersten Stufe gelten für Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät Anforderungen an den Lampenwirkungsgrad und die Leistung. Je nach Nennleistung der Lampe, müssen diese bestimmte Werte für die Lichtausbeute aufweisen und mindestens einen Farbwiedergabeindex von 80 aufweisen. Vorschaltgeräte sowie Leuchten (für Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät und für Hochdruckentladungslampen) müssen bestimmte Energieeffizienzanforderungen einhalten. Der Stromverbrauch der Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen darf im Leerlauf zunächst 1 W (Stufe 1) und später 0,5 W (Stufe 2) nicht überschreiten. Der Stromverbrauch von Leuchten für Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät darf den Gesamtstromverbrauch der eingebauten Vorschaltgeräte nicht überschreiten, wenn die Lampen unter normalen Betriebsbedingungen keinerlei Licht abstrahlen und etwaige andere geschlossene Bauteile abgeklemmt sind.

Ab der zweiten Stufe müssen Hochdruckentladungslampen ebenfalls Bemessungswerte für die Mindestlichtausbeute nachweisen. Leuchtstofflampen ohne eingebautes Vorschaltgerät müssen nicht nur den Farbwiedergabeindex von 80 aufweisen, sondern ebenfalls Werte für den Lampenlichtstromerhalt. Vorschaltgeräte für Hochdruckentladungslampen müssen je nach Lampennennleistung bestimmte Mindestwirkungsgrade aufweisen. Für Leuchten gelten weiterhin Anforderungen an die Energieeffizienz.

Ab der dritten Stufe gelten für alle aufgeführten Produkte strengere Anforderungen.

Zusätzlich zu den technischen Anforderungen gelten Anforderungen an die Produktinformation. Bestimmte Ökodesign relevante Parameter müssen für die einzelnen Komponenten des in der Verordnung behandelten Beleuchtungssystems

(Lampe, Vorschaltgerät, Leuchte) ab dem 13. April im Internet veröffentlicht werden. Die Produktinformation für Leuchten muss erst ab dem 13. Oktober 2010 veröffentlicht werden.

Neben den Grenzwerten für die gesetzlichen Mindestanforderungen nennt die Verordnung zu Informationszwecken auch einige unverbindliche Orientierungswerte, die aus der derzeit verfügbaren besten Technologie abgeleitet sind. Diese betreffen einmal die Produkte unabhängig von ihrer Anwendung, behandeln zum anderen aber auch separat Produkte zur Bürobeleuchtung sowie Produkte zur Straßenbeleuchtung.

Der EU-weite jährliche Stromverbrauch der von dieser Verordnung erfassten Produkte soll Vorhersagern zufolge bis auf 260 TWh im Jahr 2020 ansteigen.

Die Marktdurchdringung von Techniken zur Verbesserung der Energieeffizienz der erfassten Produkte sollte durch diese Verordnung erhöht werden und zu geschätzten Energieeinsparungen von 38 TWh im Jahr 2020 führen.

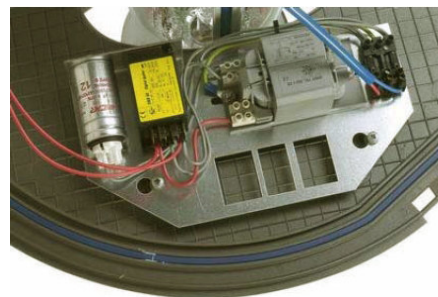
In naher Zukunft werden neben den zwei verabschiedeten Verordnungen im Beleuchtungsbereich die gerichteten Haushaltslampen behandelt. Gerichtete Haushaltslampen sind solche, die mindestens 80% ihres Lichtflusses in einen Raumwinkel kleiner 120 Grad ausstrahlen.

Hierunter fallen vor allem die Reflektorlampen, z. B. Halogenreflektorlampen, aber auch gerichtete LED-Lampen und LED-Module. Die Anforderungen an das Öko-Design zeichnen sich bereits in den Arbeitspapieren ab und können schon heute orientierend geprüft werden.

Für die Gruppe der weißen und blauen LED-Module spielt die photobiologische Sicherheit eine wesentliche Rolle. Die Arbeitsschutzrichtlinie begrenzt im unteren blauen Wellenlängenbereich die Exposition um Schädigung der Netzhaut zu vermeiden.

Die CE-Konformitäts-Experten von SGS raten Herstellern und Importeuren von Lampen und Leuchten, die technischen Unterlagen von Ihren Lieferanten anzufordern und sorgfältig zu prüfen oder prüfen zu lassen. Im

Zweifelsfall oder bei fehlenden oder fehlerhaften Nachweisen schafft eine Messung in unserem Fachlabor schnell Klarheit.



Autoren: Detlef Hoffmann, Damla Turak